

DGUV, Landesverband Nordost, Fregestr. 44, 12161 Berlin

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Ze/tg
Ansprechpartner: Herr Ziche

Telefon: 030 / 85 105 - 5223 Fax: 030 / 85 105 - 5225 E-Mail: Gerald.Ziche@dguv.de

Datum: 8. Mai 2013

An die Damen und Herren Durchgangsärzte,

Chefärzte der am stationären berufsgenossenschaftlichen Verletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhäuser (unfallchirurg., chirurg., neurochirurg., kinderchirurg. und orthopädischen Abteilungen),

Verwaltungsdirektoren der beteiligten Krankenhäuser

Rundschreiben D 7/2013

Anpassung von Gebühren für das ambulante Operieren zum 01.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ständige Gebührenkommission nach § 52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat mit Wirkung zum 01.03.2013 die nachfolgend aufgeführten Änderungen des Leistungs- und Gebührenverzeichnisses (UV-GOÄ) beschlossen. Für insgesamt 17 ambulante Operationsleistungen wurden die Gebühren für die besondere Heilbehandlung angepasst bzw. Zuschläge vereinbart.

Näheres dazu nachstehend:

1. Änderung der Nummer 442:

Die Nummern 2005*, 2031* und 2060* werden als zuschlagsberechtigte Positionen hinzugefügt. Die Nummer 2347 wird als zuschlagsberechtigte Position gestrichen (jetzt unter Nummer 443).

2. NEU: Nummer 442a:

Damit wird für sogenannte kleinchirurgische Eingriffe nach den Nummern 2008*, 2009*, 2063* und 2403* ein OP-Zuschlag von 15 € gezahlt. Für diesen Zuschlag gelten die auch sonst üblichen Zusatzbestimmungen.

3. Die allgemeinen Bestimmungen zum Teil L (Chirurgie, Orthopädie) wurden ergänzt:

Die Begriffe "klein"/"groß" bzw. "ausgedehnt" im Zusammenhang mit operativen Eingriffen wurden verbindlich definiert.

Wie bisher ist der Begriff "klein" bei Eingriffen am Kopf und an den Händen sowie bei Kindern

Seite 1 von 2

bis zum 6. Geburtstag grundsätzlich nicht anzuwenden, es sein denn, zu der jeweiligen Leistung ist etwas anderes bestimmt. Eine solche abweichende Bestimmung wurde z.B. in die Leistungslegende der Nummer 2403 aufgenommen.

Kleine Wundversorgungen bei Kindern bis zum 6. Geburtstag werden wie bisher als große Wundversorgungen abgerechnet. Die kleine Wundversorgung unter Verwendung von Wundkleber kann jedoch nicht nach Nummer 2004 ("große Wundversorgung einschließlich Naht") abgerechnet werden, da das Kleben nicht einer Naht gleichzusetzen ist. Statt der Nummer 2004 kann die Nummer 2001 UV-GOÄ abgerechnet werden, bei der die Kosten für den Wundkleber (über "Besondere Kosten"- Spalte 4) abgegolten sind.

4. Die Nummern 2005, 2010, 2031, 2060, 2073, 2105, 2339, 2347, 2353, 2381, 2403, 2404, 2405 und 2801 wurden geändert:

Die Gebühren für die besondere Heilbehandlung wurden angehoben und zum Teil Zusatzbestimmungen in die Leistungslegenden aufgenommen:

- Die große Wundversorgung (Nummer 2005) setzt neben der Größe der Wunde zwingend voraus, dass eine Umschneidung und eine Naht erforderlich waren. Zur Überprüfung müssen dem UV-Träger auf Anforderung OP-Bericht und Fotodokumentation vorgelegt werden.
- Die Entfernung eines tief sitzenden Fremdkörpers nach Nummer 2010 dürfte nach Arbeitsunfällen nur selten vorkommen. In der Regel handelt es ich um Fremdkörperentfernungen nach Nummer 2009, für die jetzt ein Zuschlag nach Nummer 442a von 15,--€ berechnet werden kann.

Die Abrechnung der Nummer 2010 setzt voraus, dass der Fremdkörper durch schichtweises Präparieren in die Tiefe freigelegt und entfernt werden muss. Auf Anforderung muss dem UVTräger der tief sitzende Fremdkörper mittels OP-Bericht oder durch Röntgenbild bzw. Fotodokumentation nachgewiesen werden.

- Die Gebühr für die Nagelung oder Drahtung eines gebrochenen kleinen Röhrenknochens nach Nummer 2347 wurde aufgrund des dafür erforderlichen erheblichen Aufwandes deutlich angehoben. Der bisher höher bewerteten Nummer 2348 (entsprechende Versorgung bei offenem Knochenbruch) kommt damit keine Bedeutung mehr zu. Die Versorgung des offenen Knochenbruches kann ebenfalls nach Nummer 2347 abgerechnet werden!
- Die Leistungslegende zur Nummer 2403 wurde ergänzt. Damit ist nun deutlich, dass die Entfernung kleiner Geschwülste am Kopf und an den Händen nicht nach der höher bewerteten Nummer 2404 abgerechnet werden kann.

Die aktuelle Fassung der UV-GOÄ finden Sie auch unter dem folgenden Link: www.dquv.de/inhalt/rehabilitation/verguetung/documents/uv-goae.pdf

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Kreutzer Geschäftsstellenleiterin